
Kriterienkatalog 2012

Gliederungsvorschlag

Rechnungslegung

Vorschlag für die
Gliederung einer
Erfolgsrechnung
spendensammelnder
Organisationen

Inhalt

1 Anlass für den Vorschlag einer Erfolgsrechnung.....	2
2 Zweck der Erfolgsrechnung.....	2
3 Aufstellungsgrundsätze für die Erfolgsrechnung.....	2
4 Gliederung einer Erfolgsrechnung.....	3
5 Hinweise zu den einzelnen Posten der Erfolgsrechnung.....	4

1 Anlass für den Vorschlag einer Erfolgsrechnung

Da es für die Aufstellung einer Erfolgsrechnung für spendensammelnde Organisationen keine speziellen Vorschriften gibt, orientieren sich die Organisationen vielfach an der handelsrechtlichen Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV). Diese trägt allerdings dem Informationsbedürfnis der Spender und den Besonderheiten der Spendenorganisationen nicht ausreichend Rechnung. Aus diesem Grund wurde folgender Vorschlag einer Erfolgsrechnung für spendensammelnde Organisationen erarbeitet.

2 Zweck der Erfolgsrechnung

Aus Sicht der Spender kommt der Erfolgsrechnung mit den entsprechenden Erläuterungen die Aufgabe zu, Informationen über die Herkunft und die Verwendung der Erträge bereitzustellen. Neben den Ertragskomponenten, aus denen sich die Organisation finanziert, sind insbesondere die Aufwendungen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke, die Verwaltungsaufwendungen und die Werbeaufwendungen für die Spender von Bedeutung.

3 Aufstellungsgrundsätze für die Erfolgsrechnung

- a) Die Erfolgsrechnung ist aus einer nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufgestellten Buchführung abzuleiten.
- b) Die Erfolgsrechnung einer spendensammelnden Organisation ist in Staffelform aufzustellen, dabei ist der Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit zu beachten. Dieser Grundsatz verlangt, dass die Erfolgsrechnung in ihrer Darstellung verständlich, eindeutig und insbesondere nicht irreführend ist.
- c) Die Erfolgsrechnung muss sämtliche Aufwendungen und Erträge des Berichtsjahres enthalten, die nicht miteinander verrechnet werden dürfen.
- d) Die Aufwendungen und Erträge des Berichtsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen in der Erfolgsrechnung zu berücksichtigen.
- e) In der Erfolgsrechnung ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Geschäftsjahres anzugeben. Ein Posten der Erfolgsrechnung, der keinen Betrag ausweist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im vorhergehenden Geschäftsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.

- f) Die Hinzufügung neuer Posten zum Gliederungsschema ist zulässig, wenn der Inhalt nicht von den vorgesehenen Posten erfasst wird.
- g) Grundsätzlich ist die einmal gewählte Form der Darstellung aufeinanderfolgender GuV beizubehalten, um die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung im Zeitablauf zu gewährleisten. Bei einer Abweichung vom Grundsatz der Stetigkeit ist dieses im Finanzbericht zu begründen.

4 Gliederung einer Erfolgsrechnung

Das Gliederungskonzept für die Erfolgsrechnung spendensammelnder Organisationen ist in Anlehnung an die Ausweisalternative des Umsatzkostenverfahrens nach § 275 Abs. 3 HGB erarbeitet worden. Durch Hinzufügung neuer Posten (in Übereinstimmung mit § 265 Abs. 5 HGB), durch Änderungen von Gliederungs- und Postenbezeichnungen (in Übereinstimmung mit § 265 Abs. 6 HGB) und durch Weglassen von Leerposten (in Übereinstimmung mit § 265 Abs. 8 HGB) ist die Ausweisalternative an das Informationsbedürfnis der Spender und die Besonderheiten spendensammelnder Organisationen angepasst worden. Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass das erarbeitete Gliederungskonzept den Vorschriften zur Aufstellung einer handelsrechtlichen GuV nach den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften genügt. Diese Übereinstimmung ist vor allem für solche Organisationen von Bedeutung, die für den Jahresabschluss im Rahmen einer freiwilligen Prüfung einen Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB anstreben.

Ideeller Bereich

1. Spendenerträge
2. Spendenerträge aus weitergeleiteten Spenden
3. Zuwendungen der öffentlichen Hand
4. Mitgliedsbeiträge
5. Bußgelder
6. Sonstige Erträge des ideellen Bereichs
7. Aufwendungen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke
8. Aufwendungen aus weitergeleiteten Spenden
9. Verwaltungsaufwendungen
10. Werbeaufwendungen
11. Sonstige Aufwendungen des ideellen Bereichs
12. Ergebnis des ideellen Bereichs

Wirtschaftlicher Bereich

13. Umsatzerlöse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Zweckbetrieben
14. Sonstige betriebliche Erträge
15. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Zweckbetrieben
16. Ergebnis des wirtschaftlichen Bereichs

Finanzbereich

17. Erträge aus Sponsoring
18. Erträge aus Beteiligungen und Immobilienverwaltung
19. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
20. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
21. Aufwendungen aus Immobilienverwaltung
22. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
23. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
24. Ergebnis des Finanzbereichs

Steueraufkommen

25. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

26. Sonstige Steuern

Ergebnisverwendung

27. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

5 Hinweise zu den einzelnen Posten der Erfolgsrechnung

(1) Spendenerträge

- Der Posten „Spendenerträge“ enthält alle Spenden, die in der Abrechnungsperiode aufwandswirksam verwendet worden sind.
- Mehrere rechtlich selbstständige spendensammelnde Organisationen können sich z. B. für Zwecke von Spendenaufrufen dahingehend zusammenschließen, dass sie lediglich eine gemeinsame Kontonummer bei einem Kreditinstitut einrichten. Solche Zusammenschlüsse werden auch als Aktionsbündnisse bezeichnet. Die Zuordnung der Spenden auf die einzelnen spendensammelnden Organisationen richtet sich i. d. R. nach einem zwischen den Organisationen vereinbarten Verteilungsschlüssel. Die Einnahmen aus einem solchen Aktionsbündnis sind unter dem Posten „Spendenerträge“ zu erfassen, sofern sie in der Abrechnungsperiode aufwandswirksam verwendet worden sind.
- Spenden, die durch beauftragte Dritte eingeworben und/oder eingezogen werden, sind bei der spendensammelnden Organisation unter dem Posten „Spendenerträge“ zu erfassen, sofern diese in der Abrechnungsperiode aufwandswirksam verwendet worden sind. Aufwendungen für die Leistungen des beauftragten Dritten dürfen nicht mit den eingeworbenen Spendenerträgen verrechnet werden.
- Sind die Spendenerträge im Verhältnis zu den anderen Ertragsarten der Organisation gering, sollten sie aufgrund der Anforderung der Wesentlichkeit unter dem Posten „sonstige Erträge des ideellen Bereichs“ ausgewiesen werden. Die Straffung der GuV durch Ausweis unerheblicher Ertragsposten des ideellen Bereichs unter dem Posten „sonstige Erträge des ideellen Bereichs“ verbessert die Übersichtlichkeit der GuV und beeinträchtigt ihre Aussagekraft nicht.
- Zu den Spenden zählen auch Erbschaften und Vermächtnisse.

(2) Spendenerträge aus weitergeleiteten Spenden

Erhält eine spendensammelnde Organisation Spenden von einer anderen spendensammelnden Organisation, sind diese unter dem Posten „Erträge aus weitergeleiteten Spenden“ zu erfassen, sofern diese in der Abrechnungsperiode aufwandswirksam verwendet worden sind.

(3) Zuwendungen der öffentlichen Hand

- Der Posten „Zuwendungen der öffentlichen Hand“ enthält alle Zuwendungen der öffentlichen Hand, die in der Abrechnungsperiode aufwandswirksam verwendet worden sind.
- In den Fällen, in denen Zuwendungen der öffentlichen Hand im Verhältnis zu den anderen Ertragsarten der Organisation gering sind, sollten sie aufgrund der Anforderung der Wesentlichkeit unter dem Posten „sonstige Erträge des ideellen Bereichs“ ausgewiesen werden. Die Straffung der GuV durch Ausweis unerheblicher Ertragsposten des ideellen Bereichs unter dem Posten „sonstige Erträge des ideellen Bereichs“ verbessert die Übersichtlichkeit der GuV und beeinträchtigt ihre Aussagekraft nicht.

(4) Mitgliedsbeiträge

- Unter dem Posten „Mitgliedsbeiträge“ sind sämtliche Mitgliedsbeiträge zu berücksichtigen, die in der Abrechnungsperiode aufwandswirksam verwendet worden sind.
- In den Fällen, in denen Mitgliedsbeiträge im Verhältnis zu den anderen Ertragsarten der Organisation gering sind, sollten sie aufgrund der Anforderung der Wesentlichkeit unter dem Posten „sonstige Erträge des ideellen Bereichs“ ausgewiesen werden. Die Straffung der GuV durch Ausweis unerheblicher Ertragsposten des ideellen Bereichs unter dem Posten „sonstige Erträge des ideellen Bereichs“ verbessert die Übersichtlichkeit der GuV und beeinträchtigt ihre Aussagekraft nicht.

(5) Bußgelder

- Der Posten „Bußgelder“ enthält alle Bußgelder, die in der Abrechnungsperiode aufwandswirksam verwendet worden sind.
- In den Fällen, in denen Bußgelder im Verhältnis zu den anderen Ertragsarten der Organisation gering sind, sollten sie aufgrund der Anforderung der Wesentlichkeit unter dem Posten „sonstige Erträge des ideellen Bereichs“ ausgewiesen werden. Die Straffung der GuV durch Ausweis unerheblicher Ertragsposten des ideellen Bereichs unter dem Posten „sonstige Erträge des ideellen Bereichs“ verbessert die Übersichtlichkeit der GuV und beeinträchtigt ihre Aussagekraft nicht.

(6) Sonstige Erträge des ideellen Bereichs

Unter dem Sammelposten „sonstige Erträge des ideellen Bereichs“ sind alle Erträge auszuweisen, für die das Gliederungsschema innerhalb des ideellen Bereichs keinen besonderen Ertragsposten vorsieht.

(7) Aufwendungen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke

- Der Posten „Aufwendungen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke“ umfasst sämtliche Aufwendungen der Abrechnungsperiode, die unmittelbar der Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke dienen. Hierzu gehören die unmittelbar satzungsgemäßen Aufwendungen für Projekte, Programme, Dienstleistungen und Einrichtungen. Beispielsweise sind unter diesem Funktionsbereich Aufwendungen für satzungsgemäße Leistungen an Einzelpersonen, Projektträger und Kooperationspartner zu erfassen.
- Werden Mitarbeiter zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke beschäftigt, sind deren Personalaufwendungen diesem Posten zuzuordnen (z. B. Beschäftigung eines Mitarbeiters zur Durchführung der Telefonseelsorge). Auch Abschreibungen auf Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden, sind unter diesem Funktionsbereich zu erfassen (z. B. Abschreibungen auf Fahrzeuge, die zum Transport von Hilfsbedürftigen eingesetzt werden).
- Unter diesem Posten sind auch Nebenkosten zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke auszuweisen. Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für die den satzungsmäßigen Leistungen vor- und nachgelagerten Tätigkeiten. Unter diese Tätigkeiten fallen beispielsweise die Vorbereitung und Auswahl geeigneter Projekte, die Prüfung von Unterstützungsanträgen, das Projektcontrolling, die Projektrevision sowie die Projektevaluierung.
- Diesem Posten sind auch Aufwendungen für satzungsgemäße Kampagnen, Bildungs- und Aufklärungsarbeit zuzuordnen. Kampagnen, Bildungs- und Aufklärungsarbeit bezwecken die Schaffung von öffentlicher Aufmerksamkeit und öffentlichem Bewusstsein. Sie müssen in der Satzung einer spendensammelnden Organisation als eigenständiger Zweck verankert sein, um bei der Aufwandsabgrenzung von den Werbeaufwendungen unterschieden werden zu können.

(8) Aufwendungen aus weitergeleiteten Spenden

Sofern eine spendensammelnde Organisation in der Abrechnungsperiode Spenden an andere Organisationen weiterleitet, ist diese Weiterleitung unter dem Posten „Aufwendungen aus weitergeleiteten Spenden“ zu erfassen.

(9) Verwaltungsaufwendungen

- Der Posten „Verwaltungsaufwendungen“ umfasst sämtliche Verwaltungsaufwendungen der Abrechnungsperiode. Als Verwaltungsaufwendungen kommen insbesondere die Aufwendungen der Leitungs- und Aufsichtsorgane, der Geschäftsführung, des Rechnungswesens, der Personalverwaltung sowie der Finanzabteilung in Betracht, soweit sie nicht anteilig anderen Funktionsbereichen zugerechnet werden. Dabei sind nicht nur die Personalkosten dieser Abteilungen, sondern auch alle Sachkosten (z. B. Materialverbrauch, Abschreibungen) den Verwaltungsaufwendungen zuzuordnen.
- Unterhält eine spendensammelnde Organisation wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und/oder Zweckbetriebe, sind die hierfür anfallenden Verwaltungsaufwendungen nicht dem Funktionsbereich „Verwaltung“, sondern den entsprechenden Funktionsbereichen für die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe und/oder Zweckbetriebe zuzuordnen (vgl. hierzu Posten 15).

(10) Werbeaufwendungen

- Dem Posten „Werbeaufwendungen“ sind sämtliche Aufwendungen der Abrechnungsperiode zuzuordnen, die zur Beschaffung insbesondere von Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Mitgliedsbeiträgen und Bußgeldern eingesetzt werden. Auch Aufwendungen für die Selbstdarstellung und die Imagearbeit der Organisation sind unter diesem Bereich auszuweisen. Neben Personalkosten kommen als Werbeaufwendungen beispielsweise Kosten für Porto, Anzeigen und Werbespots in Betracht, soweit sie nicht anteilig anderen Funktionsbereichen zuzurechnen sind. Auch Abschreibungen können entsprechend der Bereichszuordnung auf den Werbebereich entfallen.
- Unterhält eine spendensammelnde Organisation wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und/oder Zweckbetriebe, sind die hierfür anfallenden Werbeaufwendungen nicht dem Funktionsbereich „Werbung“, sondern den entsprechenden Funktionsbereichen für die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe und/oder Zweckbetriebe zuzuordnen (vgl. hierzu Posten 15).

(11) Sonstige Aufwendungen des ideellen Bereichs

Unter dem Posten „Sonstige Aufwendungen des ideellen Bereichs“ sind solche Aufwendungen der Abrechnungsperiode auszuweisen, die nicht den Posten Nr. 7, 8, 9 und 10 zuzurechnen sind. Sofern Aufwendungen aus Immobilienverwaltung für die Organisation von Bedeutung sind, sind diese gesondert im Finanzbereich auszuweisen.

(12) Ergebnis des ideellen Bereichs

Dieser Posten stellt ein Zwischenergebnis dar und errechnet sich, indem von der Summe der Ertragsposten des ideellen Bereichs (Posten 1 bis 6) die Aufwandsposten des ideellen Bereichs (Posten 7 bis 11) abgezogen werden.

(13) Umsatzerlöse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Zweckbetrieben

- Betreibt eine spendensammelnde Organisation einen Zweckbetrieb, lautet der Posten „Umsatzerlöse aus Zweckbetrieb“. Bei Spendenorganisationen, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, verkürzt sich die Postenbezeichnung auf „Umsatzerlöse aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb“.
- Unterhält eine Spendenorganisation nicht nur einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder/und Zweckbetrieb, sollte die GuV vor dem Hintergrund der Informationsbedürfnisse der Spender für jeden einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und/oder Zweckbetrieb einen Ertragsposten ausweisen. Die Bezeichnung des einzelnen Ertragspostens sollte sich an die Funktion des einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs und/oder Zweckbetriebs anlehnen, sodass die einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe und/oder Zweckbetriebe eindeutig identifiziert werden können (z. B. Umsatzerlöse aus der Behindertenwerkstatt).
- In den einzelnen Ertragsposten sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des entsprechenden wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder Zweckbetriebs typischen Erzeugnisse und

Waren sowie aus für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des entsprechenden wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder Zwecksbetriebs typischen Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer auszuweisen.¹ Als ein Beispiel für Umsatzerlöse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und/oder Zweckbetrieben können Leistungsentgelte sozialer Einrichtungen genannt werden (z. B. Umsatzerlöse aus der Unterhaltung von Pflege-, Gesundheits- oder Behinderteneinrichtungen).

(14) Sonstige betriebliche Erträge

Unter dem Sammelposten „sonstige betriebliche Erträge“ sind alle Erträge auszuweisen, für die das Gliederungsschema innerhalb des wirtschaftlichen Bereichs keinen besonderen Ertragsposten vorsieht.

(15) Aufwendungen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Zweckbetrieben

- Betreibt eine spendensammelnde Organisation einen Zweckbetrieb, lautet der Posten „Aufwendungen aus Zweckbetrieb“. Bei Spendenorganisationen, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, verkürzt sich die Postenbezeichnung auf „Aufwendungen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb“.
- Unterhält eine Spendenorganisation nicht nur einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder/und Zweckbetrieb, sollte die GuV vor dem Hintergrund der Informationsbedürfnisse der Spender für jeden einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und/oder Zweckbetrieb einen Aufwandsposten ausweisen. Die Bezeichnung des einzelnen Aufwandspostens sollte sich an die Funktion des einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs und/oder Zweckbetriebs anlehnen, sodass die einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe und/oder Zweckbetriebe eindeutig identifiziert werden können (z. B. Aufwendungen aus der Behindertenwerkstatt).
- Jedem Aufwandsposten sind sämtliche Aufwendungen zuzuordnen, die durch den entsprechenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und/oder Zweckbetrieb in der Abrechnungsperiode verursacht wurden. Als Aufwendungen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und/oder Zweckbetrieben kommen grundsätzlich Personalaufwendungen für Mitarbeiter in Betracht, die in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und/oder Zweckbetrieb tätig sind. Auch durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und/oder Zweckbetrieb verursachte Materialaufwendungen und Abschreibungen sind den entsprechenden Funktionsbereichen des wirtschaftlichen Bereichs zuzuordnen.

(16) Ergebnis des wirtschaftlichen Bereichs

Dieser Posten stellt ein Zwischenergebnis dar und errechnet sich, indem die Aufwendungen (Posten 15) von den Erträgen des wirtschaftlichen Bereichs (Posten 13 und 14) abgezogen werden.

(17) Erträge aus Sponsoring

- Unter dem Posten „Erträge aus Sponsoring“ sind sämtliche Sponsorenzahlungen der Abrechnungsperiode zu erfassen.
- Unter bestimmten Voraussetzungen können Sponsorenzahlungen auch als steuerbefreite oder steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs angesehen werden. In diesem Fall sind die Sponsorenzahlungen in den wirtschaftlichen Bereich einzuordnen.

¹ Vgl. analog § 277 Abs. 1 HGB. Erträge, die zwar aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe und/oder Zweckbetriebe resultieren, aber für diese untypisch sind, zählen zu den sonstigen betrieblichen Erträgen. Erträge aus nicht gewöhnlicher Geschäftstätigkeit der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe und/oder Zweckbetriebe sind dagegen Bestandteile der außerordentlichen Erträge. Sofern in einer Abrechnungsperiode außerordentliche Erträge im wirtschaftlichen Bereich entstehen, ist der Posten „außerordentliche Erträge“ mit in den wirtschaftlichen Bereich des Gliederungskonzepts aufzunehmen.

(18) Erträge aus Beteiligungen und Immobilienverwaltung

- Unter dem Posten „Erträge aus Beteiligungen und Immobilienverwaltung“ sind die laufenden Erträge aus dem Bilanzposten „Beteiligungen“ sowie die Erträge aus Immobilienverwaltung auszuweisen.
- Zum Posten „Erträge aus Beteiligungen“ gehören vor allem Dividenden von Kapitalgesellschaften, Gewinnanteile von Personengesellschaften und stillen Gesellschaften sowie sonstige ausgeschüttete Gewinne, z. B. Zinsen auf beteiligungsähnliche Darlehen, sofern diese unter den Beteiligungen bilanziert sind.
- Die Beteiligungserträge sind stets brutto zu erfassen.
- Gliedert eine spendensammelnde Organisation ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und/oder Zweckbetrieb in einen selbstständigen Rechtsträger aus und hält sie diese Beteiligung in ihrem Vermögen, sind die Erträge aus der Beteiligung unter diesem Posten auszuweisen.

(19) Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

- Unter dem Posten „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“ sind alle Erträge aus Finanzanlagen zu erfassen, soweit sie nicht als Erträge aus Beteiligungen unter 18 auszuweisen sind.
- Zu den „Erträgen aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“ zählen vor allem Zinsen, Dividenden und ähnliche Ausschüttungen aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens.
- Die Erträge sind brutto auszuweisen.

(20) Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

- Dieser Posten ist ein Sammelposten für alle Zinsen und ähnliche Erträge, die nicht unter den Posten 18 und 19 gesondert auszuweisen sind.
- In Betracht kommen für den Ausweis unter dem Posten „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ u. a. Zinsen für Guthaben bei Kreditinstituten, Zinsen und Dividenden auf Wertpapiere des Umlaufvermögens sowie Zinsen auf Forderungen von Dritten.

(21) Aufwendungen aus Immobilienverwaltung

Unter dem Posten „Aufwendungen aus Immobilienverwaltung“ sind sämtliche Aufwendungen zu erfassen, die im Rahmen der Immobilienverwaltung anfallen.

(22) Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

Der Posten „Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens“ umfasst alle Abschreibungen auf die in der Postenbezeichnung genannten Vermögensposten. Der Abschreibungsgrund ist dabei nicht von Bedeutung. Auch Abschreibungen, die über das übliche Maß hinausgehen, sind hier zu erfassen.

(23) Zinsen und ähnliche Aufwendungen

- Unter dem Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ sind alle Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen für das in der spendensammelnden Organisation gebundene Fremdkapital auszuweisen.
- Zu den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen gehören u. a. Zinsen für geschuldete Kredite, Diskontbeträge für Wechsel und Schecks sowie Verzugszinsen.

(24) Ergebnis des Finanzbereichs

Dieser Posten stellt ein Zwischenergebnis dar und errechnet sich, indem von der Summe der Ertragsposten des Finanzbereichs (Posten 17 bis 20) die Aufwandsposten des Finanzbereichs (Posten 21 bis 23) abgezogen werden.

(25) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

- Unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ sind alle Steuern vom Einkommen und vom Ertrag auszuweisen, für die die spendensammelnde Organisation Steuerschuldner ist.
- Der Posten umfasst die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer sowie im Ausland gezahlte Steuern, soweit sie den in Deutschland zu zahlenden Steuern vom Einkommen und vom Ertrag entsprechen.
- Spendensammelnde Organisationen sind vielfach von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Unterhält eine spendensammelnde Organisation aber einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, unterliegt dieser grundsätzlich der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die zu zahlenden Steuern sind dann unter diesem Posten auszuweisen.

(26) Sonstige Steuern

- Unter dem Posten „sonstige Steuern“ sind alle übrigen, nicht unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ auszuweisenden Steuern zu erfassen. Dazu zählen beispielsweise die Erbschaftsteuer und die Grundsteuer.
- Spendensammelnde Organisationen sind vielfach von „sonstigen Steuern“ befreit. Unterhält eine Spendenorganisation einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, erstrecken sich die Steuerbefreiungen grundsätzlich nicht auf diesen.

(27) Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

- Der Posten 27 weist den in der Abrechnungsperiode erzielten Gewinn bzw. Verlust als Summe der Ergebnisse des ideellen Bereichs, des wirtschaftlichen Bereichs, des Finanzbereichs und des Steueraufwands aus.
- Ein positives Ergebnis wird mit Jahresüberschuss bezeichnet, ein negatives Ergebnis mit Jahresfehlbetrag.

Der Gliederungsvorschlag basiert auf folgenden Ausführungen:

Schruff, Lothar; Busse, Jan Simon; Wellbrock, Jens M. (2008): Konzept für eine Erfolgsrechnung spendensammelnder Organisationen in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 13/2008, S. 591–599.